

# KOMMISSION DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

## „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“

(7. Regierungskommission)

### Arbeitskreis „Akzeptanz und Effizienz in der Vorhabenplanung“

Stand: 15.05.2013

Das nachfolgende Arbeitsprogramm erfolgt vor dem Hintergrund und mit dem Ziel einer frühzeitigen und kontinuierlichen Akzeptanz und Effizienz der Vorhabenplanung. Im Anschluss an Bestandsaufnahmen verschiedener Projekte unter I. werden in einem weiteren Schritt unter II. der Handlungsbedarf analysiert und Vorschläge zur Ausgestaltung der Vollzugspraxis erarbeitet. Die Ergebnisse des Arbeitskreises sollen später unter III. in Empfehlungen für mögliche rechtliche Änderungen und in einer Handreichung zur Beteiligung zusammengefasst werden.

***[Das Arbeitsprogramm muss nach der aktuellen Verabschiedung des § 25 Abs. 3 VwVfG (Verkündung steht noch aus) sowohl die - nicht obligatorische - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger in den Blick nehmen, als auch die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren.]***

**I. Bestandsaufnahme** und Darlegung der geltenden Rahmenbedingungen (insbesondere für die Regelungsbereiche Beschleunigung der Verfahren, Information, Transparenz, Öffentlichkeitsbeteiligung) von folgenden Vorhaben:

- Liniengebundene Infrastruktur
- Anlagenzulassung und Deponien
- Windkraftanlagen
- Bergbauliche Projekte

## **II. Handlungsfelder**

### 1. Information der Öffentlichkeit

#### **a) Zeitpunkt der Information?**

- (1) aus Sicht des Vorhabenträgers
- (2) aus Sicht der Genehmigungsbehörde
- (3) aus Sicht der Öffentlichkeit

#### **b) Öffentlichkeit (Definitionen)?**

- (1) Tatsächlich Betroffene?
- (2) Potentiell Betroffene?
- (3) Jedermann?
- (4) Medien?

- c) Bereitstellung (verständlicher und transparenter) Information, auch über Planungsalternativen und gegebenenfalls Kosten?**
- d) Gesellschaftlicher Mehrwert eines Vorhabens, Planrechtfertigung? Daraus folgend:**
- e) Information über Kriterien der Abwägung privater und öffentlicher Interessen?**
- f) Information über Umfang und Reichweite des Antrags und des Genehmigungsverfahrens**

## 2. Kommunikation über das geplante Vorhaben

### **a) Zeitpunkt der Kommunikation?**

- (1) aus Sicht des Vorhabenträgers
- (2) aus Sicht der Genehmigungsbehörde
- (3) aus Sicht der Öffentlichkeit

### **b) Öffentlichkeit?**

- (1) Tatsächlich Betroffene?
- (2) Potentiell Betroffene?
- (3) Jedermann ?
- (4) Medien?

- c) Instrumente und Organisation der Kommunikation?**
- d) Wert eines frühzeitigen Erkennens von Konflikten?**
- e) Nachvollziehbare Kriterien zur Abwägung privater und öffentlicher Interessen?**
- f) Kommunikation durch wen? (Vorhabenträger, Genehmigungsbehörde, evtl. gesonderte Anhörungsbehörde, andere (z.B. externer Moderator, Mediator))**
- g) Berücksichtigung von Änderungen im Verfahren sowie des Feedback der Öffentlichkeit (auch in Form von Einwendungen)?**
- h) Medieneinsatz?**
  - (1) Klassische Medien
  - (2) Internet / Social Media

### 3. Beteiligung (mit dem Ziel der Akzeptanz)

- a) Verständliche und transparente Beteiligung?**  
(Pflicht zur Beteiligung oder Regelbeteiligung (Sollregelung))?
- b) Einbeziehung nicht genehmigungsrelevanter Einwendungen?** (Ist die Befriedungsfunktion nur so zu erreichen?)
- c) Einflussmöglichkeiten der Beteiligten auf den Planungsprozess?**

**d) Motivation des Vorhabenträgers, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen)?**

**e) Einsatz eines externen professionellen Kommunikationsmanagements, Mediators?**

**f) Einfluss der Behörde auf den Beteiligungsprozess?**

**g) Rolle der Kommunen?**

(1) Planungshoheit der Kommunen

(2) Austausch über Planungen

**h) Ökonomische Beteiligungsmöglichkeiten und Gemeinwohlzuwendungen?**

**i) Politische (Eigen-)Interessen**

#### 4. Effizientes Verfahren (Beschleunigung der Verfahrensabläufe /Rechts- und Planungssicherheit)

**a) Externe professionelle und unabhängige Kommunikationsorganisation?**

**b) Schaffung einer gesonderten „Anhörungsbehörde“ sinnvoll? (Vermeidung von Kompetenzkonflikten, Aspekt der Glaubwürdigkeit)**

**c) Notwendigkeit der Kontinuität von Öffentlichkeitsbeteiligung (von der frühzeitigen Beteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG über das Genehmigungsverfahren bis zur Verwirklichung des Vorhabens)?**

**d) Kosten durch Beteiligung der Öffentlichkeit**

**e) Dokumentation der Ergebnisse, Art der Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren (Je nach Stand des Planungsverfahrens: Bei frühzeitiger Beteiligung nach § 25 Abs. 3**

VwVfG keine Präklusion; im behördlichen Genehmigungsverfahren: Präklusion)

**f) Steigerung der Effizienz durch den Einsatz neuer Medien (Internet/Social Media)?**

**g) Bereitstellung eines Budgets zur Finanzierung der Kommunikation mit der Öffentlichkeit? Von welcher Seite: Vorhabenträger, Bürger, Landeshaushalt?**

**h) Möglichkeiten der Optimierung der Verfahrensdauer?**

### **III. Empfehlungen**

***1. Rechtlicher Änderungsbedarf?***

***2. Handreichungen zur Beteiligung***

#### **Anlage:**

§ 25 Abs. 3 VwVfG

Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.